

RS OGH 1976/9/2 7Ob652/76, 2Ob69/82, 9Ob714/91, 6Ob192/98y, 2Ob211/98p, 6Ob49/00z, 1Ob159/01s, 8Ob22

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.09.1976

Norm

ABGB §1380 A

ZPO §204 B

Rechtssatz

Ob ein Vergleich einen Prozess beendet, ist ausschließlich nach Prozessrecht zu beurteilen; ob ein verpflichtender Vertrag zustandegekommen ist, ausschließlich nach materiellem Recht.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 652/76
Entscheidungstext OGH 02.09.1976 7 Ob 652/76
Veröff: EvBl 1977/72 S 160 = JBl 1977,428 (mit Anmerkung von Sprung)
- 2 Ob 69/82
Entscheidungstext OGH 11.05.1982 2 Ob 69/82
- 9 Ob 714/91
Entscheidungstext OGH 23.10.1991 9 Ob 714/91
Auch; Beisatz: Fehlen einem gerichtlichen Vergleich materiell - rechtliche Gültigkeitsvoraussetzungen, dann ist er als solcher ebenso unwirksam wie eine allfällig darin liegende materiell - rechtliche Parteienübereinkunft. Die prozessualen Wirkungen des erfolgreich angefochtenen Vergleichs reduzieren sich letztlich auf seine prozessbeendende Wirkung. (T1) Veröff: EvBl 1992/76 S 335
- 6 Ob 192/98y
Entscheidungstext OGH 16.07.1998 6 Ob 192/98y
Beis wie T1
- 2 Ob 211/98p
Entscheidungstext OGH 13.08.1998 2 Ob 211/98p
- 6 Ob 49/00z
Entscheidungstext OGH 17.05.2000 6 Ob 49/00z
Vgl auch; Beisatz: Ein Vergleich kann als Prozesshandlung unwirksam, als Rechtsgeschäft aber wirksam sein beziehungsweise umgekehrt. Materielle rechtliche Mängel sind mit Feststellungsklage geltend zu machen. Selbst

wenn also der Vergleich prozessual unwirksam ist, könnte er materiell Bestand haben. (T2)

- 1 Ob 159/01s

Entscheidungstext OGH 07.08.2001 1 Ob 159/01s

Vgl auch; Beis wie T2 nur: Materiellrechtliche Mängel sind mit Feststellungsklage geltend zu machen. Selbst wenn also der Vergleich prozessual unwirksam ist, könnte er materiell Bestand haben. (T3); Beisatz: Die prozessuale Unwirksamkeit eines Vergleichs ist dagegen nach den prozessrechtlichen Vorschriften und mit Fortsetzungsantrag geltend zu machen. (T4); Veröff: SZ 74/134

- 8 Ob 222/02h

Entscheidungstext OGH 22.05.2003 8 Ob 222/02h

- 3 Ob 175/07t

Entscheidungstext OGH 27.11.2007 3 Ob 175/07t

Auch; Beisatz: Das behauptete Fehlen zivilrechtlicher Vertretungsmacht zum Abschluss eines Vergleichs wäre als materiellrechtlicher Mangel zu qualifizieren. (T5)

- 5 Ob 209/07g

Entscheidungstext OGH 05.02.2008 5 Ob 209/07g

Auch; nur: Ob ein Vergleich einen Prozess beendet, ist ausschließlich nach Prozessrecht zu beurteilen. (T6);

Beisatz: Materielle Mängel eines Vergleichs (hier: Irrtum über die Vergleichsgrundlage) müssen mit Klage geltend gemacht werden. (T7); Beisatz: Die Frage der Umdeutung eines Fortsetzungsantrages in eine Klage kann unerörtert bleiben, wenn der Antragsteller auf der Möglichkeit der Fortsetzung des außerstreitigen Verfahrens beharrt. (T8)

- 3 Ob 171/10h

Entscheidungstext OGH 13.10.2010 3 Ob 171/10h

Auch; nur T6; Beis wie T4; Beis wie T7

- 5 Ob 184/10k

Entscheidungstext OGH 24.01.2011 5 Ob 184/10k

Vgl auch; Auch Beis wie T2; Beisatz: Die Unwirksamkeit eines gerichtlichen Räumungsvergleichs ist mit Feststellungsklage geltend zu machen. (T9)

- 3 Ob 130/12g

Entscheidungstext OGH 08.08.2012 3 Ob 130/12g

- 3 Ob 163/13m

Entscheidungstext OGH 21.08.2013 3 Ob 163/13m

Auch; Beis wie T7; Beis wie T9

- 1 Ob 131/16w

Entscheidungstext OGH 23.11.2016 1 Ob 131/16w

Vgl auch; Beisatz: Hier: Unterhaltsvergleich (Verpflichtung, das halbe Schulgeld zu bezahlen), ist materiell-rechtlich ein verbindlicher Vertrag, der nicht einseitig widerrufen werden kann. (T10)

- 4 Ob 219/17k

Entscheidungstext OGH 21.11.2017 4 Ob 219/17k

Beisatz: Keine prozessualen Folgen einer außergerichtlichen Einigung über eine Verlängerung der Widerrufsfrist. (T11)

Veröff: SZ 2017/134

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0032464

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at